

## **Kapitel 2.1.6 (2)**

### **Textform**

Wenn nicht Papier verwendet wird, muss der Text auf einer „zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise“ gespeichert sein. In letzterem Fall darf der Unternehmer nicht die Möglichkeit haben, den Text nachträglich zu ändern (er bewirkt dies am besten, indem er die Erklärung in Textform dem Kunden zur Verfügung stellt). Der Text muss für eine solche Dauer wiedergegeben werden können, für die er benötigt wird. Beispielsweise ist das bei einem Verbrauchsgüterkauf mit einer Verjährungsfrist für Mängelansprüche von zwei Jahren dieser Zeitraum. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Empfänger eines elektronischen Textes, z.B. einer E-Mail, den Text problemlos 2 Jahre vorrätig halten (oder ausdrucken!) kann.